



Hundesteuersatzung der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin/ der Hundehalter. Als Halterin oder Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege und die Verwahrung den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind die Gesamtschuldner.

(3) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich der Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben den Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	66,00€
b) für den 2. Hund	96,00€
c) für jeden weiteren Hund	126,00€

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst,- Jagd,- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl (höchstens 2 Hunde je Person);
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (höchstens 2 Hunde je Fall);
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, mindestens ein bis ein anderthalb Jahre alt, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs-/ Ermäßigungs Voraussetzungen erforderlich sind. Eine nachträglich beantragte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung wird ab dem nächsten Monat gewährt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht bzw. dieser Sachverhalt der Stadt bekannt wird.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichteten Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen, verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres vereinbart werden.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Bei Verkauf, Abgabe, Wegzug des Hundehalters oder Tod des Hundes hat der bisherige Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Hundehalters anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

Die der Stadt Herzberg am Harz entstehenden Kosten für das Einfangen und die Versorgung des Hundes hat der Hundehalter zu tragen.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgegeben. Unlesbare gewordene Marken können unentgeltlich ausgetauscht werden.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

(7) Die Stadt Herzberg am Harz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter ebenfalls zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Herkunft, Alter und Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, des denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

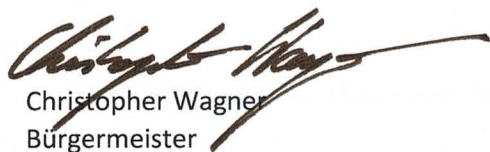
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.04.2001 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 03.12.2024



Christopher Wagner
Bürgermeister